

Stand: 1. Februar 2024

Ergänzende, Allgemeine Geschäftsbedingungen für Kundendienstleistungen und Ersatzteillieferungen der Firma vee GmbH, Tschapina 10, A - 6707 Bürserberg (im folgenden „Auftragnehmer“).

Es gelten vollumfassend die jeweils aktuellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Lieferung, Montage und Inbetriebnahme von Anlagen und Anlagenkomponenten der Firma vee GmbH (VEE_401). Ergänzend dazu gelten für Kundendienstleistungen und Ersatzteillieferungen nachfolgende Regelungen.

1. Allgemeines

1.8 Beratungen des Vertragspartners in der mündlichen und schriftlichen Fernwartung von Anlagen und Anlagenkomponenten, bei Reparatur- und Servicefällen und bei Ersatzteilanfragen erfolgen durch den Auftragnehmer auf Grund von Erfahrungswerten und sind unverbindlich. Diese Beratungen erfolgen, soweit gesetzlich zulässig, unter Ausschluss jeglicher Haftung oder Gewähr.

Für die richtige Spezifikation und technische Beschreibung eines Ersatzteils ist der Vertragspartner verantwortlich. Etwaige Hinweise oder Ratschläge des Auftragnehmers zur Geeignetheit der vom Vertragspartner ausgewählten Ersatzteile sind dann unverbindlich, wenn der Auftragnehmer die Bestellung des Ersatzteils entgegennimmt, ohne die Anlage oder die Anlagenkomponente, in die das Teil eingebaut werden soll, begutachtet zu haben.

1.9 Soweit der Vertragspartner in ausdrücklicher Abstimmung mit dem Auftragnehmer und zum Zwecke der Reduzierung der Reparatur- / Servicezeit verschiedene Ersatzteile beim Auftragnehmer bestellt hat, weil bei Auftragserteilung nicht feststeht, welches Ersatzteil letztlich benötigt wird, räumt der Auftragnehmer dem Vertragspartner ein vierwöchiges Rückgaberecht für die nicht benötigten Ersatzteile ein. Die fristwahrende Ausübung des Rückgaberechts setzt die Rücksendung der Ersatzteile und den Wareneingang beim Auftragnehmer binnen vier Wochen nach Anlieferung beim Vertragspartner voraus. Die Rücksendung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, den Vertragspartner mit etwaigen Wertminderungen des zurückgesendeten Ersatzteils, den entstehenden Prüf- und Wiedereinlagerungskosten zu belasten.

3. Arbeitssicherheit / Mitwirkungspflicht

3.4 Für Reparatur- und Servicearbeiten stellt der Vertragspartner auf eigene Kosten und Gefahr Hilfskräfte sowie Materialien und Ausrüstungsgegenstände (Werkzeuge, Hebezeuge, etc.) zur Verfügung, die für einen reibungslosen Ablauf der Reparatur- oder Serviceleistung benötigt werden. Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Hilfskräfte die Weisungen des Serviceverantwortlichen befolgen. Der Auftragnehmer übernimmt jedoch für die Hilfskräfte des Vertragspartners keine Haftung. Ist durch die Hilfskräfte ein Schaden aufgrund von Weisungen durch den Serviceverantwortlichen entstanden, so gelten die Regelungen gemäß Absatz 15, Haftung / Haftungsausschluss (siehe VEE_401) entsprechend.

5. Lieferfrist / Leistungsfrist

5.7 Die Angaben über Reparatur- oder Servicefristen beruhen auf Schätzungen und sind unverbindlich. Die Vereinbarung einer verbindlichen Frist kann der Vertragspartner erst dann verlangen, wenn Art und Umfang der Arbeiten genau feststehen, die voraussichtlich erforderlichen Ersatzteile vorhanden sind und Einigkeit über den Umfang der Mitwirkung des Vertragspartners erzielt wurde. Eine allenfalls vereinbarte Frist beginnt mit dem Tag, an die vom Auftragnehmer genannten Voraussetzungen vorliegen, der Auftragnehmer freien Zugang zum Ort der Leistungserbringung erhalten hat und der Beginn vom Vertragspartner freigegeben wurde.

5.8 Verbindliche Fristen gelten als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Reparatur- oder Servicegegenstand zur Abnahme durch den Vertragspartner bereit ist. Ist die Nichteinhaltung einer verbindlichen Frist auf zusätzlich erteilte Leistungen durch den Vertragspartner, auf höhere Gewalt oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches des Auftragnehmers liegen, zurückzuführen, so verlängert sich diese entsprechend.

7. Transport / Transportversicherung / Frachtkosten

7.5 Die Lieferung von Ersatzteilen erfolgt im Regelfall mit einem Paketdienst oder in dringenden Fällen mit einem Terminkurier. Eine entsprechende Verpackung und die Transportkosten werden dem Vertragspartner verrechnet.

7.6 Bei Aufträgen, die eine Verbringung des Reparatur- / Servicegegenstandes in das Werk des Auftragnehmers oder eines seiner Subunternehmer erforderlich machen, erfolgen An- und Abtransport mit entsprechender Verpackung auf Kosten und Risiko des Vertragspartners. Während der Reparatur im Werk des Auftragnehmers oder eines seiner Subunternehmer besteht kein besonderer Versicherungsschutz.

9. Abnahme

9.4 Der Auftragnehmer kann eine schriftliche Abnahme der Reparatur- / Serviceleistungen verlangen, sobald deren Beendigung angezeigt wird, oder eine vorgesehene Erprobung des Reparatur- / Servicegegenstandes stattgefunden hat. Erweist sich die Reparatur- / Serviceleistung als nicht vertragsgemäß, so ist der Auftragnehmer zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Vertragspartners unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Vertragspartner zuzurechnen ist. Liegt kein wesentlicher Mangel vor, so kann der Vertragspartner eine Abnahme nicht verweigern.

9.5 Verzögert sich eine Abnahme ohne Verschulden des Auftragnehmers oder wird von diesem keine schriftliche Abnahme verlangt, so gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach der Beendigung der Reparatur- / Serviceleistung die Abnahme als erfolgt. Mit der Abnahme der Reparatur- / Serviceleistung entfällt die Gewährleistung / Haftung des Auftragnehmers für erkennbare Mängel, soweit sich der Vertragspartner nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels schriftlich vorbehalten hat.

13. Preise und Zahlungsbedingungen

13.7 Die vom Auftragnehmer in Rechnung gestellte Vergütung für Reparatur- / Serviceleistungen berechnet sich nach dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis, welches der Vertragspartner jederzeit beim Auftragnehmer abrufen kann. Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Vertragspartner Abschlagszahlungen in der Höhe von 100% des Wertes der jeweils zu erbringenden Lieferung / Leistung vorab in Rechnung zu stellen. Verwendete Teile, Materialien und Leistungen, sowie zu vergütende Reisekosten und Spesen sind in der Rechnung gesondert auszuweisen. Die Preise für Ersatzteile gelten ab Werk (EXW Incoterms 2020) des Auftragnehmers, zuzüglich Kosten für Verpackung und Versand sowie sämtliche anfallenden Zölle, Verzollungskosten, Steuern, Gebühren und Abgaben.

13.8 Der Auftragnehmer berechnet die tatsächliche Verweildauer des Servicepersonals am Einsatzort, abzüglich der Pausen, zuzüglich der Reisezeit. Auf Verlangen des Auftragnehmers sind die aufgewendeten Stunden am Ende eines Serviceeinsatzes durch den Vertragspartner schriftlich zu bescheinigen.

13.9 Eine durchgeführte Fehlerdiagnose, sowie weiterer entstandener Aufwand, werden dem Vertragspartner auch dann in Rechnung gestellt, wenn die Reparatur- / Serviceleistung vom Auftragnehmer aus nicht durch ihn zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden kann, insbesondere weil der beanstandete Fehler bei der Überprüfung nicht aufgetreten ist, der Vertragspartner den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt hat, der Auftrag während der Durchführung seitens des Vertragspartners gekündigt wurde, oder benötigte Ersatzteile nicht in angemessener Frist zu beschaffen sind.

13.10 Die Reisekosten des Servicepersonals beinhalten neben der aufgewendeten Reisezeit das Kilometergeld für die An- und Abreise bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs, sowie die Spesenpauschalen für Verpflegung und Übernachtung. Die Reisekosten beinhalten im Bedarfsfall auch die Kosten des Transports (Bahn, Flug, etc.) und die Transportversicherung für das persönliche Gepäck und die mitgeführten bzw. versandten Werkzeuge. Hierzu zählen ferner Abgaben, Sicherheitsleistungen und sonstige Kosten beim grenzüberschreitenden Verkehr. Die Auswahl des Beförderungsmittels obliegt dem Auftragnehmer nach Ermessen.

14. Gewährleistung

14.9 Die Gewährleistungsfrist für neue Ersatzteile beträgt 6 Monate, für gebrauchte Ersatzteile 3 Monate, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Datum der Lieferung. Dies gilt nicht im Falle eines arglistig verschwiegenen Mangels oder bei der Verletzung einer Garantie.

14.10 Die Gewährleistungsfrist für Reparatur- / Serviceleistungen beträgt 6 Monate ab Datum der erbrachten Leistung oder einer allfällig vereinbarten Abnahme. Der Auftragnehmer haftet für einen Mangel der Reparatur- / Serviceleistung unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Vertragspartners und unbeschadet der Regelungen in Absatz 15 Haftung / Haftungsausschluss (siehe VEE_401), in der Weise, als dass er den Mangel zu beheben hat.

14.11 Die Montage bzw. der Einbau von Ersatzteilen sowie die anschließende Inbetriebnahme haben durch den Auftragnehmer zu erfolgen. Erfolgt der Einbau oder die Inbetriebnahme durch den Vertragspartner oder einen Dritten, so besteht kein Anspruch auf Gewährleistung / Haftung. Nur in dringenden Fällen zur Abwehr unverhältnismäßiger großer Schäden, worüber der Auftragnehmer sofort zu verständigen ist, hat der Vertragspartner im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht, einen Mangel selbst oder durch einen Dritten auf eigene Kosten und Risiko beheben zu lassen.

15. Haftung / Haftungsausschluss

15.6 Wenn die vom Auftragnehmer erbrachten Reparatur- / Serviceleistungen durch sein Verschulden, infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung, durch seine Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenpflichten, oder durch die vom Auftragnehmer gelieferten Ersatzteile, nicht zu einer vertragsgemäßen Verwendung der Anlage oder Anlagenkomponente führen, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Vertragspartners die Regelungen in Absatz 15.1 Haftung / Haftungsausschluss (siehe VEE_401).

15.7 Bei nicht durchführbarer Reparatur- / Serviceleistung haftet der Auftragnehmer nicht für Schäden am Reparatur- / Servicegegenstand, für die Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, sowie für Schäden, die nicht am Gegenstand selbst entstanden sind, gleichgültig auf welchen Rechtsgrund sich der Vertragspartner beruft.